

Bewerbung an einem Berufskolleg, einer Gesamtschule oder einem Gymnasium

www.schueleranmeldung.de



Kurzinformation für Eltern

Dieser Flyer enthält wichtige Informationen zum zentralen Bewerbungsverfahren für einen Bildungsgang an einem Berufskolleg, einer Gesamtschule oder einem Gymnasium **zum Schuljahr 2017/2018**.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Bewerbung erfolgt über ein **zentrales dv-gestütztes System**. Für den Zugang zum System erhalten die Schüler/innen in der Regel von ihrer derzeitigen Schule ein entsprechendes Passwort.
- Bei der Bewerbung wählt jede/r Schüler/in ihren/seinen erwarteten Abschluss. Abhängig davon werden in den nächsten Schritten die Bildungsgänge zur Wahl angeboten, zu denen dieser Abschluss berechtigt.
- Am Ende des Bewerbungsverfahrens wird der/dem Schüler/in mitgeteilt, welche Unterlagen der aufnehmenden Schule eingereicht werden müssen. Dazu gehört auch das vom System erzeugte Bewerbungsschreiben. Dies ist auszudrucken, mit den entsprechenden Unterschriften zu versehen und der Schule mit den Bewerbungsunterlagen bis zum Ende der Bewerbungsfrist einzureichen.

Achtung: Eine Bewerbung ist nur dann vollständig erfolgt, **wenn alle relevanten Unterlagen (z.B. Zeugnisse, Lebenslauf) bis zum Ende der Bewerbungsfrist abgegeben wurden!**

- Jede/jeder Schüler/in hat auch das Recht, die Bewerbung in schriftlicher Form einzureichen.

Wer ist betroffen?

Grundsätzlich betrifft die zentrale Bewerbung **alle Schüler/innen, die nach Ablauf des Schuljahres ihre jetzige Schule verlassen:**

- Zu vollzeitschulischen Bildungsgängen ist die Bewerbung **innerhalb einer bestimmten Bewerbungsfrist** möglich. Bitte achten Sie auf die Veröffentlichungen in den Medien.
- Auszubildende (mit Ausbildungsvertrag) oder Jungarbeiter/innen (mit Arbeitsvertrag) können sich auch außerhalb der Bewerbungsfrist zur Berufsschule anmelden.
- Alle Schüler/innen, die sich an einer Schule bewerben, die nicht an diesem System teilnimmt oder eine Absage erhalten, tragen **bis Ende Mai 2017** die Daten zur Überwachung der Berufsschulpflicht ein.

Termine

- **Bis Mitte bzw. Ende Februar 2017:** Bewerbung zu den vollzeitschulischen Bildungsgängen an einem Berufskolleg, einem Gymnasium, oder einer Gesamtschule.
- **Bis zu den Osterferien:** Erhalt der Zusage durch die aufnehmende Schule. Im Falle einer Absage wird eine Vermittlung in einen alternativen Bildungsgang angestrebt. Generell sollten betroffene Jugendliche in diesem Fall Kontakt zu einem Berufskolleg aufnehmen.
- **Nach den Osterferien:** In fast allen Regionen (Kreise und kreisfreie Städte) wird im Nachrückverfahren das Bewerbungszeitfenster erneut geöffnet.
- **Bis Ende Mai:** Eintragen der Daten zur Überwachung der Berufsschulpflicht (nur die Schüler/innen, die vom System nicht als versorgt erkannt werden können).

Wo erhalte ich Hilfe?

- **Passwort vergessen:**
Schulsekretariat der bisherigen Schule
- **Technische Probleme:**
Klassenlehrer/in der bisherigen Schule
- **Fragen zum Angebot der aufnehmenden Schulen:**
Bei den aufnehmenden Schulen

Häufig gestellte Fragen

- **Meine Tochter/mein Sohn möchte nicht in einen vollzeitschulischen Bildungsgang wechseln. Muss sie/er sich dennoch an einer aufnehmenden Schule bewerben?**
Das Bewerbungsverfahren betrifft alle Schüler/innen, die nach dem Schuljahr 2016/2017 ihre bisherige Schule verlassen – auch wenn sie danach eine Ausbildung oder eine Tätigkeit als Jungarbeiter/in beginnen. Bedenken Sie, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn wahrscheinlich noch berufsschulpflichtig ist. Auskunft darüber gibt Ihnen die derzeitige Schule Ihrer Tochter/Ihres Sohnes. Dieser Schule müssen Sie nachweisen, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn anschließend die Berufsschulpflicht erfüllt. Für Schüler/innen, die sich an einer teilnehmenden Schule bewerben und aufgenommen werden, erfolgt der Nachweis bei der abgebenden Schule automatisch. Wer sich nicht bewerben will, kann bis Ende Mai 2017 im System die Daten zur Überwachung der Berufsschulpflicht ausfüllen oder muss den Nachweis der abgebenden Schule auf anderem Wege erbringen.
- **Wer entscheidet wie darüber, ob meine Tochter/mein Sohn im gewünschten Bildungsgang aufgenommen wird?**
Über die Aufnahme in einen Bildungsgang entscheiden die aufnehmenden Schulen. Informationen zur konkreten Auswahl erhalten Sie bei der jeweiligen Schule.
- **Was muss/kann meine Tochter/mein Sohn tun, wenn sie/er nicht im gewünschten Bildungsgang aufgenommen wurde?**
Alle Schüler/innen erhalten bis zu den Osterferien die Nachricht, ob sie im gewünschten Bildungsgang aufgenommen wurden. Ist die

Aufnahme nicht möglich, wird geprüft, ob ein anderer Bildungsgang in Frage kommt bzw. ob ein Nachrücken über die Warteliste möglich ist. Betroffene Jugendliche sollten sich zusätzlich umgehend mit der entsprechenden Schule in Verbindung setzen und ggf. Kontakt mit einem Berufskolleg aufnehmen.

- **Wer unterstützt meine Tochter/meinen Sohn bei der Wahl des richtigen Bildungsgangs?**

Unterstützung bei der Wahl des richtigen Bildungsgangs erhalten Sie direkt bei aufnehmenden Schulen – insbesondere bei den Berufskollegs.

- **Was muss meine Tochter/mein Sohn tun, wenn sie/er sich für einen anderen Bildungsgang, eine Ausbildung oder für eine andere Schule entscheidet?**

Sie/er sollte diese Entscheidung umgehend der Schule, bei der sie/er sich beworben hat, mitteilen. Die Bewerbung wird von dort (digital) zurückgegeben. Die frei werdenden Plätze stehen dann anderen Jugendlichen zur Verfügung, die bisher noch keine Zusage erhalten haben. Ihre Tochter/Ihr Sohn kann sich danach (sofern das Bewerbungszeitfenster geöffnet ist) bei einer anderen aufnehmenden Schule bewerben.

- **An wen muss meine Tochter/mein Sohn sich wenden, wenn sie/er kein Passwort erhalten hat oder die Bewerbung mit diesem System aus technischen Gründen nicht möglich ist?**

Falls bis zur Halbjahreszeugnisausgabe die Passwörter noch nicht verteilt wurden, wenden Sie sich an die/den Klassenlehrer/in und/oder an das Schulsekretariat. Wenn Ihre Tochter/Ihr Sohn nicht von ihrer/seiner derzeitigen Schule in das System eingetragen wurde, kann sie/er sich auch selbst eintragen.

Ihre Tochter/Ihr Sohn kann sich auch herkömmlich schriftlich bei den aufnehmenden Schulen bewerben.